

Der Einsatz der Dampfwalze zu Gunsten eines anderen Betriebes ist nicht als handwerkliche Tätigkeit zu werten. Es handelt sich hierbei um die Übernahme von Straßenwalzenarbeiten. Die hieraus erzielten Einkünfte unterliegen der Besteuerung nach Maßgabe der 2. HdwStDB.

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

gez. Kirsten
(Kirsten)
Stellv. d. Ministers

Willkür gegen Steuerpflichtige der privaten Wirtschaft

Die Referate Steuern scheuen reine Willkürhandlungen gegen Steuerpflichtige der privaten Wirtschaft nicht, um ihr Steuersoll zu erfüllen. Fünf Jahre hindurch hatten bei fünf Betriebsprüfungen die Prüfer von zwei Finanzämtern einen Passivposten der Jahresbilanzen stets anerkannt. Über das darauf Folgende berichtet der Steuerpflichtige:

DOKUMENT 294

Berlin, den 21. März 1958

Es erscheint Herr N. N., jetzt West-Berlin, und erklärt:

Meine Ehefrau war früher an einem Musikaliengeschäft in . . . beteiligt, welches sie im April 1949 aufgab. Wir zogen nach . . ., wo ich selbst ein neues Musikaliengeschäft gründete. Meine Ehefrau gab mir ein Darlehn in Höhe von 17 000 DM in Form von Waren (Musikinstrumente nebst Zubehör, Rundfunk usw.). Diese 17 000 DM wurden mir zinslos gestundet. In allen Jahresbilanzen und somit in allen Jahressteuererklärungen wurden diese 17 000 DM als Passiva angeführt. Das geschah auch, nachdem ich mein Geschäft Ende November 1950 von . . . nach . . . verlegte. Die Betriebsprüfer erkannten in jedem Jahr die Schuld an. Bei der Betriebsprüfung im Februar 1958 für das Jahr 1956 wurden jedoch die 17 000 DM nicht mehr als Passiva anerkannt, sondern wurden dem erklärten Jahresgewinn 1956 hinzugerechnet. Dadurch ergab sich eine hohe Steuernachzahlung. Am 17. Februar 1958 erhielt ich eine Arrestanordnung des Rates des Kreises . . ., Abteilung Finanzen, Referat Steuern, vom 15. Februar 1958 über 20 000 DM. (Siehe das folgende Dokument.) Man versuchte rücksichtslos die Eintreibung dieses Betrages. Am 27. Februar gegen 12 Uhr erschienen die Vollstreckungsangestellten . . . und . . . aus . . . in meinem Geschäft. Sie behaupteten, daß meine Vermögenswerte zur Befriedigung der Steuerforderung nicht ausreichten, obgleich mein Warenbestand einen Einkaufswert von über 19 000 DM hatte, wozu noch der Wert der Ladeneinrichtung mit etwa 2000 DM hinzukam. Beide Vollstreckungsangestellten drohten, meine Verhaftung durch die Kripo zu veranlassen. Das veranlaßte mich, sofort — gegen 13 Uhr — . . . zu verlassen und nach West-Berlin zu fliehen.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu beeden.

v. g. u.
gez. Unterschrift

DOKUMENT 295

Der Rat des Kreises, den 15. Februar 1958
Abteilung Finanzen
Referat Steuern
AZ.: . . .

Arrestanordnung

Herr . . . Musikalienhandlung, . . .
schuldet voraussichtlich dem Rat des Kreises . . ., Abteilung Finanzen, Referat Steuern

DM 20 000,—

Es ist zu besorgen, daß ohne die Anordnung des dinglichen Arrestes die Erzwingung der Leistungen vereitelt oder erschwert würde.

Zur Sicherung dieser Forderungen wird gem. § 378 Abs. 1 der Abgabenordnung der dingliche Arrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des oben bezeichneten Abgabepflichtigen angeordnet.

Der Arrest kann bis zur Höhe von 20 000 DM vollzogen werden. Durch Überweisung des Betrages auf das Konto 11 28 103 bei der D. N. . . kann der Abgabepflichtige die Aufhebung der Arrestanordnung erreichen. Die Arrestanordnung wird durch die Hinterlegungssumme nicht beseitigt.

Gegen die Anordnung des Arrestes kann die Beschwerde beim Rat des Bezirkes . . ., Abteilung Finanzen, eingelegt werden. Die Beschwerde kann beim Rat des Kreises . . ., Abteilung Finanzen, Referat Steuern, eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels beträgt acht Tage. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Arrestverfügung dem Abgabenschuldner bekanntgegeben wird. Der Zustellungstag gilt als Tag der Bekanntgabe.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift
Referatsleiter Steuern

*

Auch die steuerbegünstigten freien Berufe müssen verschwinden, wenn es der „Aufbau des Sozialismus“ erfordert. Auch hier wird durch willkürliche Änderung bisheriger Auslegung steuerlicher Vorschriften eine hohe Steuernachzahlung konstruiert.

DOKUMENT 296

Berlin, den 22. Februar 1958

Es erscheint der
Architekt N. N., jetzt West-Berlin, und erklärt:

Ich bin selbständiger Architekt in . . . seit 1933. In der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 22. Dezember 1952 (Gesetzblatt Seite 1413) war im § 5 (1) 5 bestimmt, daß auch die freiberufliche Tätigkeit als Architekt steuerbegünstigt ist, „wenn in Ansehung der Tätigkeit keine qualifizierte oder nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen zur gleichen Zeit beschäftigt werden“. Daher stellte ich bei dem Rat des Kreises der Stadt . . ., Stadtbezirk Mitte, Abteilung Finanzen, damals Unterabteilung Abgaben, heute Referat Steuern genannt, den Antrag, meine Tätigkeit als steuerbegünstigte freie berufliche Tätigkeit im Sinne der Verordnung anzuerkennen. Diesem Antrag wurde auch im Jahre 1953 mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ausdrücklich entsprochen.